

Zulassungsbescheinigung

Es wird in Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) unterschieden.

Zulassungsbescheinigung Teil I:

- Die Zulassungsbescheinigung Teil I dokumentiert die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr und stellt das wesentliche Legitimationspapier bei Verkehrskontrollen dar.
- Sie enthält die wichtigsten Angaben zum Halter und den technischen Daten des Fahrzeuges.
- Eine generelle Umtauschpflicht des Fahrzeugscheins in Zulassungsbescheinigung Teil I gibt es nicht.
- Automatisch umgetauscht wird, wenn ohnehin ein neuer Fahrzeugschein auszustellen ist.

Weitere Informationen:

- [Kraftfahrzeug: Fahrzeughalter- oder Technikdaten ändern](#)
- [Zulassungsbescheinigung Teil I: Ersatzausstellung beantragen](#)

Zulassungsbescheinigung Teil II:

- Wird in der Regel beim Kauf eines Neufahrzeugs durch den Hersteller ausgehändigt
- dient im Zulassungsverfahren als Nachweis der Verfügungsberechtigung
- Ist kein Eigentumsnachweis
- Eingetragene Person oder Firma ist der Halter des entsprechenden Fahrzeugs
- Es sind jeweils 2 Zulassungseintragungen möglich. Ab dem 3., 5., 7. u.s.w. Halter ist die Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II erforderlich
- Eine generelle Umtauschpflicht des alten Fahrzeugbriefes besteht nicht
- Automatisch umgetauscht wird, wenn ohnehin ein neuer Fahrzeugbrief auszustellen ist (z. B. bei Verlust)
- Vollgeschriebene Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. alter Fahrzeugbrief werden ungültig gestempelt und ausgehändigt

Weitere Informationen:

- [Kraftfahrzeug: Fahrzeughalter- oder Technikdaten ändern](#)
- [Zulassungsbescheinigung Teil II beantragen](#)
- [Zulassungsbescheinigung Teil II: Ersatzausstellung beantragen](#)

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.